
Kantonsschule Reussbühl Luzern

Ruopigenstrasse 40
6015 Luzern
Telefon 041 349 72 00
www.ksreussbuehl.lu.ch

Disziplinarreglement der Kantonsschule Reussbühl Luzern

1. Gesetzliche Bestimmungen und schulische Grundlagen

Das Disziplinarreglement stützt sich auf:

- a) Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung SRL Nr. 502, § 47-49
- b) Schulordnung der Kantonsschule Reussbühl Luzern
- c) Leitbild der Kantonsschule Reussbühl Luzern

Das Absenzenwesen und der Umgang mit mobilen Kommunikationsgeräten sind separat geregelt in entsprechenden Reglementen. Das Vorgehen bei unlauterem Verhalten in Prüfungen ist im Prüfungsreglement festgehalten.

2. Grundgedanken

- Das Disziplinarreglement soll einen geordneten und zielgerichteten Schulbetrieb sicherstellen.
- Die folgenden Richtlinien sollen ein angemessenes Vorgehen bei disziplinarischen Problemen ermöglichen.
- Disziplinarische Massnahmen sollen immer den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit entsprechen.

3. Verstösse

Als Verstösse, die nach den Richtlinien dieses Disziplinarreglements zu behandeln sind, gelten insbesondere:

- a) Verstösse gegen die Schulordnung;
- b) Missachtung von Anordnungen der Schulleitung und der Lehrerschaft;
- c) Störung des Unterrichts;
- d) Verstösse gegen Vereinbarungen und Bestimmungen, welche schulische Anlässe betreffen, die ausserhalb des Stundenplanes stattfinden (Exkursionen, Studienwochen etc.);
- e) Vorsätzliche Sachbeschädigung und Diebstahl;
- f) Eindringen in geschützte Datenbereiche;
- g) Verwendung der Infrastruktur der Kantonsschule Reussbühl Luzern zur Aufbewahrung und Verbreitung von Material und Daten, die den Leitideen der Schule zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere für Drogen und Alkohol sowie für Druckerzeugnisse, Filme und Daten mit Gewalt verherrlichendem, rassistischem oder pornographischem Inhalt;
- h) Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen;
- i) Beschimpfung und Verunglimpfung von Personen und Organen der Schule;
- j) Physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung.

4. Disziplinar massnahmen

Bei Verstössen a-j) können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:

- durch die Lehrperson:
 - a) Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 - b) zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts,
 - c) Erteilen einer Strafarbeit,
 - d) Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 - e) Antrag auf einen Verhaltensnoteneintrag im Zeugnis (AV oder VG II bzw. III),
 - f) Meldung an das Prorektorat.
- durch die Schulleitung:
 - g) Mündliche Verwarnung,
 - h) Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 - i) schriftliche Verwarnung,
 - j) schriftlicher Verweis mit Androhung einer Suspendierung,
 - k) ein- oder mehrwöchige Suspendierung vom Unterricht,
 - l) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - m) Ausschluss aus der Schule.

Die Disziplinar massnahmen i)-m) haben immer einen Verhaltensnoteneintrag im Zeugnis (AV oder VG II bzw. III) zur Folge.

Es können gleichzeitig mehrere der oben aufgelisteten Massnahmen ergriffen werden.

Die Wahl der Massnahme(n) soll der Art und Schwere des Verstosses angemessen sein und die Vorgeschichte berücksichtigen. Entsprechend sind die Massnahmen der Schulleitung g)-m) als Eskalationsstufen zu sehen.

Die Strafarbeit und die Beschäftigung in Strafstunden sollen erzieherisch sinnvoll sein.

An einem schulischen Anlass ausserhalb des Stundenplans (z.B. Exkursion, Studienwoche) kann die verantwortliche Lehrperson eine/n Schüler/in in Absprache mit der Schulleitung vorübergehend oder definitiv vom Anlass ausschliessen.

5. Rechtliches Gehör und Rechtsmittel

Schüler/innen haben vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern (ausser bei den Massnahmen a) und b) gemäss Abschnitt 4). Bei Massnahmen gemäss Abschnitt 4, Buchstaben j)-m) hört die Schulleitung bei minderjährigen Schüler/innen die Erziehungsberechtigten an.

Gegen verhängte Disziplinar massnahmen können Schüler/innen bzw. bei minderjährigen Schüler/innen deren Erziehungsberechtigte bei der nächsthöheren Instanz Einsprache erheben.

Gegen die Massnahmen gemäss Abschnitt 4, Buchstaben j)-m) können Schüler/innen und Erziehungsberechtigte innert 20 Tagen beim Rechtsdienst des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) Verwaltungsbeschwerde einlegen.

6. Mitteilung

Massnahmen gemäss Abschnitt 4, Buchstaben i)-m) teilt die Schulleitung den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

7. Schlussbestimmungen

Das Disziplinarreglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Die Schulleitung
Luzern, im Juli 2018